



# **Gemeinde Tägerig**

---

## Bestattungs- und Friedhofreglement

---

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>1</b>
<b>I. Rechtsgrundlage</b>	<b>2</b>
§ 1 Übergeordnetes Recht	2
<b>II. Allgemeines</b>	<b>2</b>
§ 2 Zweck	2
§ 3 Aufsicht und Zuständigkeit	2
§ 4 Ausnahmen	2
§ 5 Allgemeines Verhalten	2
<b>III. Vorschriften über das Bestattungswesen</b>	<b>3</b>
§ 6 Anspruch auf Bestattung	3
§ 7 Bestattungsanordnungen, Bestattungszeiten	3
§ 8 Einsargen, Transport	3
§ 9 Kremation, Verfügung über die Urne	3
§ 10 Bestattungskosten	4
<b>IV. Grabstätten</b>	<b>4</b>
§ 11 Bestattungsarten	4
§ 12 Benützungsdauer der Gräber	4
§ 13 Zusätzliche Urnenbeisetzung	4
§ 14 Urnen-Gemeinschaftsgrab	5
§ 15 Urnenwand	5
§ 16 Zuweisung der Grabfelder	5
§ 17 Art der Einfassung	5
§ 18 Individuelle Grabbepflanzung, Blumenschmuck	6
§ 19 Vernachlässigung des Unterhaltes	6
§ 20 Abfälle, leere Gefäße	6
§ 21 Aufhebung der Grabfelder	6
<b>V. Grabmäler</b>	<b>6</b>
§ 22 Grabkreuz	6
§ 23 Bewilligungspflicht für Grabmäler	6
§ 24 Anforderungen an Gestaltung	7
§ 25 Masse der Grabmäler	7
§ 26 Abstände	7
§ 27 Setzen des Grabmales	7
§ 28 Unterhaltspflicht	8
<b>VI. Haftung, Strafbestimmungen</b>	<b>8</b>
§ 29 Haftung	8
§ 30 Schadenersatz	8
§ 31 Strafbestimmungen	8
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
§ 32 Inkraftsetzung	9
<b>Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement</b>	<b>10</b>
Gebührentarif	10

## **I. Rechtsgrundlage**

### *§ 1, Übergeordnetes Recht*

Das nachstehende Reglement basiert auf dem kantonalen Gesundheitsgesetz sowie der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

## **II. Allgemeines**

### *§ 2, Zweck*

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller, im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Tägerig.

### *§ 3, Aufsicht und Zuständigkeit*

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Der Vollzug und die Aufsicht liegen beim Gemeinderat. Für den Vollzug kann eine Kommission eingesetzt werden.

Das Bestattungsamt wird von der Gemeindeverwaltung geführt.

Der Friedhofgärtner führt ein Gräberverzeichnis. Das Bestattungsamt führt ein Bestattungsregister.

### *§ 4, Ausnahmen*

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement gestatten.

### *§ 5, Allgemeines Verhalten*

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- das Mitführen von Hunden auf den Grabfeldern
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

### **III. Vorschriften über das Bestattungswesen**

#### *§ 6, Anspruch auf Bestattung*

Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Tägerig haben Anrecht auf eine kostenlose Bestattung auf dem Friedhof Tägerig.

Über die Bestattung von Personen mit auswärtigem Wohnsitz entscheidet der Gemeinderat. Die Bestattung von auswärts wohnhaften Personen ist kostenpflichtig. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die reglementarische Gebühr erlassen oder reduzieren.

#### *§ 7, Bestattungsanordnungen, Bestattungszeiten*

Der Ablauf der Bestattungen wird vom Gemeinderat und den Pfarrämtern festgelegt.

Bestattungen sind von Montag bis Freitag vorzunehmen. An Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt. Das Bestattungsamt setzt in Verbindung mit den Angehörigen und den Pfarrämtern die Zeit der Bestattung fest.

Wenn die verstorbene Person keiner Konfession angehörte, ist das Bestattungsritual mit dem Bestattungsamt abzusprechen. Für allfällige Ansprachen haben die Angehörigen selbst besorgt zu sein.

#### *§ 8, Einsargen, Transport*

Das Einsargen sowie der Transport der Verstorbenen erfolgen in der Regel durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder Unternehmungen.

#### *§ 9, Kremation, Verfügung über die Urne*

Die Kremation wird vom Bestattungsamt nach Absprache mit den Angehörigen direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt.

Über die Verwendung der Urne entscheiden die Angehörigen.

### *§ 10, Bestattungskosten*

Für die Bestattung erbringt die Gemeinde folgende Leistungen:

- Das Öffnen und Zudecken des Grabes
- Die Beisetzung des Sarges oder der Urne
- Das Herrichten des Grabes nach der Beisetzung
- Das Grabkreuz mit Beschriftung
- Die Namenplatten ohne Beschriftung von Gemeinschaftsgrab und Urnenwand
- Das Verlegen der Trittplatten zwischen den Gräbern

Die Bestattungskosten sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

## **IV. Grabstätten**

### *§ 11, Bestattungsarten*

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- Urnenwand für Urnenbeisetzungen
- Urnen-Gemeinschaftsgrab

### *§ 12, Benützungsdauer der Gräber*

Die Ruhezeit beträgt generell 25 Jahre.

Eine zweite Beisetzung ist möglich, jedoch ohne Verlängerungsanspruch der Ruhezeit.

Bei den noch bestehenden Familiengräbern läuft die Ruhezeit spätestens 25 Jahre nach der letzten Bestattung bzw. Urnenbeisetzung ab.

### *§ 13, Zusätzliche Urnenbeisetzungen*

Auf Wunsch der Angehörigen können auf bestehenden Erdbestattungs- oder Urnengräbern zusätzliche Urnen beigesetzt werden.

Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen.

#### *§ 14, Urnen-Gemeinschaftsgrab*

Im Urnen-Gemeinschaftsgrab werden Urnen gemäss Belegungsplan fortlaufend beigesetzt. Eine nachträgliche zweite Beisetzung ist auf der anschliessenden Grünfläche möglich.

Das Urnen-Gemeinschaftsgrab weist einen künstlerischen Grabschmuck in Form der Skulptur „Stille“ auf. Die einheitliche Beschriftung der Grabplatten wird durch das Bestattungsamt einem vom Gemeinderat bestimmten Steinhauer zu Lasten der Angehörigen in Auftrag gegeben. Die ausgeschiedenen Grünflächen innerhalb des Urnen-Gemeinschaftsgrabes ermöglichen Beisetzungen ohne Beschriftungen.

Ein individueller Blumenschmuck am Ort der Beisetzung ist nicht gestattet. Frische Blumen, Grablichter etc. können an den dafür bestimmten Platz abgestellt werden. Widerrechtlich aufgestellter Grabschmuck und verwelkter Blumenschmuck wird durch den Friedhofgärtner beseitigt.

Das Urnen-Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner unterhalten.

#### *§ 15, Urnenwand*

Für Urnenbeisetzungen stehen separate Nischen an der Urnenwand zur Verfügung. Die Schrifttafel wird vom Bestattungsamt einem vom Gemeinderat bestimmten Steinhauer in Auftrag gegeben. Die Beschriftung erfolgt einheitlich zu Lasten der Angehörigen.

Wünsche für die Wahl der Nischen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Das Aufstellen von Blumenschmuck vor der Urnenwand ist erlaubt. Das Gesamtbild der Urnenwand darf durch Grösse, Verschmutzung und Art des Schmucks nicht gestört werden. Störender oder verwelkter Blumenschmuck wird durch den Friedhofgärtner beseitigt.

#### *§ 16, Zuweisung der Grabfelder*

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung gemäss Belegungsplan.

#### *§ 17, Art der Einfassung*

Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien (Granit, Beton, Kunststein, Eisen etc.) ist nicht gestattet.

### *§ 18, Individuelle Grabbepflanzung, Blumenschmuck*

Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören, wie Bäume, Sträucher, fremdartige Pflanzen usw. sind nicht gestattet.

Pflanzen, welche Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen die Arbeit nicht, so wird sie auf deren Kosten durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

### *§ 19, Vernachlässigung des Unterhaltes*

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten, so setzt der Friedhofgärtner eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

### *§ 20, Abfälle, leere Gefässe*

Welke Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallkörbe. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck abzuräumen.

### *§ 21, Aufhebung der Grabfelder*

Über Urnen, Grabmäler, Pflanzen etc. die nach Ablauf der Ruhezeit durch die Angehörigen nicht beansprucht werden, verfügt die Gemeinde.

## **V. Grabmäler**

### *§ 22, Grabkreuz*

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes, einheitliches Holz - Grabkreuz.

Beim Gemeinschaftsgrab und der Urnenwand sind keine Grabkreuze vorgesehenen.

### *§ 23, Bewilligungspflicht für Grabmäler*

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

Das Gesuch ist dem Bestattungsamt einzureichen, und muss Angaben über die zu verwendenden Materialien, die Art der Bearbeitung, den vollen Text sowie eine vermasste Zeichnung (1:10) des Grabmals mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten.

Grabmäler, welche nicht den Vorschriften entsprechen, können zurückgewiesen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

#### *§ 24, Anforderungen an Gestaltung*

Als Material für Grabmäler können Holz, Metall sowie Natursteine verwendet werden. Die Grabmäler haben sich in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung, gute Grössenverhältnisse und harmonische Schriften und Schmuckformen zu legen.

#### *§ 25, Masse der Grabmäler*

Stehende Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Grabart	Höhe	Breite	Tiefe
auf Erwachsenengräbern	1,10	0,50	0,30
auf Urnengräbern	1,00	0,45	0,30

Liegende Grabplatten dürfen eine Fläche von höchstens 0,25 m<sup>2</sup> aufweisen. Die Platten sind mit max. 5 % Gefälle zu verlegen.

#### *§ 26, Abstände*

Der Abstand von der Rückseite des Grabmals bis zur hinteren Grabgrenze muss auf Reihengräbern 20 cm betragen.

#### *§ 27, Setzen des Grabmales*

Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern frühestens 3 Monaten nach der Beisetzung aufgestellt werden.

An Sonntagen, gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen sowie während Bestattungen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

Das Aufstellen des Grabmales ist dem Friedhofgärtner im voraus anzuzeigen.



### *§ 28, Unterhaltungspflicht*

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Schief stehende Grabmäler sind aufzurichten.

Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zulasten der Angehörigen.

## **VI. Haftung, Strafbestimmungen**

### *§ 29, Haftung*

Die Gemeinde Trägerig übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzungen, Kränzen, oder anderen Gegenständen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügender Unterhalt oder infolge von Naturereignissen entstanden sind.

### *§ 30, Schadenersatz*

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Beschädigungen sind unverzüglich dem Friedhofgärtner oder der Gemeinde zu melden.

### *§ 31, Strafbestimmungen*

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 32, Inkraftsetzung

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 14. August 1972 und tritt am 1. August 2004 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:      Der Gemeindeschreiber:

*W. Gloor*

*R. Meier*

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 18. Juni 2004



# Gemeinde Tägerig

## Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

### Gebührentarif gültig ab 1. August 2004

1. *Grabplätze*
  - a) Reihengräber für Erdbestattungen
    - Einwohner von Tägerig unentgeltlich
    - Auswärts wohnhafte Personen Fr. 1'200.--
  - b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen
    - Einwohner von Tägerig unentgeltlich
    - Auswärts wohnhafte Personen Fr. 900.--
  - c) Urnenbeisetzungen im Urnen-Gemeinschaftsgrab
    - Einwohner von Tägerig unentgeltlich
    - Auswärts wohnhafte Personen Fr. 900.--
  - d) Urnenbeisetzungen in Urnenwand
    - Einwohner von Tägerig unentgeltlich
    - Auswärts wohnhafte Personen Fr. 900.--
  - e) Urnen-Gemeinschaftsgrab und Urnenwand  
Kosten Beschriftung Namensschild
    - Einwohner von Tägerig nach Aufwand
    - Auswärts wohnhafte Personen nach Aufwand
2. *Kühlraumbenützung*
  - Einwohner von Tägerig unentgeltlich
  - Auswärts wohnhafte Personen Fr. nach Aufwand
3. *Bestattungskosten*
  - Einwohner von Tägerig unentgeltlich
  - Auswärts wohnhafte Personen nach Aufwand
4. *Auswärtige Beisetzung*
  - An Beisetzungen von Einwohnern in anderen Gemeinden werden keine Leistungen erbracht.

## *Gebührenanpassungen*

Gebührenanpassungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

*Inkraftsetzung des Anhangs zum Bestattungs- und Friedhofreglement:*

1. August 2004

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:      Der Gemeindeschreiber:

*W. Gloor*

*R. Meier*

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 18. Juni 2004